

Archiv der Zukunft – Netzwerk

Satzung

beschlossen von der Gründungsversammlung am 15. Juni 2007

geändert durch die Mitgliederversammlung am 5.10.2008

geändert durch den Vorstand nach § 13 (9) am 15.06.2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Archiv der Zukunft - Netzwerk. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Archiv der Zukunft – Netzwerk e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) WARUM?
Die Vereinsgründung ist eine Antwort auf die spätestens seit den Pisa-Studien bekannten großen Mängel im deutschen Bildungswesen. Die Gründer sind der Überzeugung, dass diese Mängel nicht allein durch staatliches Handeln behoben werden können. Sie sind davon überzeugt, dass in den Schulen und anderen Bildungseinrichtungen ein Empowerment ansteht, also der Übergang von einer bürokratisch geführten und hierarchisch strukturierten zu einer sich stärker selbst organisierenden, lernenden Organisation. Dieser Übergang wird nur durch Anstrengungen bei der Selbstqualifizierung der Pädagogen möglich sein. Deswegen fördert der Verein die Intelligenz der pädagogischen Praxis in Schulen, Kitas und verwandten Einrichtungen.
- (3) WER?
Die Gründer rekrutieren sich vorwiegend aus gelungenen Schulen, Kitas und Projekten der außerschulischen Bildung, die mit ihrer Pädagogik Erfolge erreicht und damit öffentliche Aufmerksamkeit erregt haben. Daraus hat sich eine Nachfrage nach diesen Beispielen gelungenen Lernens ergeben. Aktivitäten, die zu ihrer Erfüllung entstanden sind, sollen im Verein zielgerichteter vorangetrieben werden.
Im Archiv der Zukunft – Netzwerk werden die nachgefragten Erfahrungen weitergegeben und das Sammeln neuer Erfahrungen wird organisiert, um mit der Verbreitung des so gewonnen Wissens die Wirksamkeit des Lernens und die Kultivierung der Bildung zu steigern. Es ist das Ziel der Gründer im Archiv der Zukunft – Netzwerk nicht unter sich zu bleiben. Der Austausch und das Lernen mit möglichst vielen Akteuren sollen das Netzwerk verdichten und ausweiten.
- (4) WOZU?
Vor diesem Hintergrund schließen sich die Vereinsmitglieder mit dem Ziel zusammen, über die Bildungsangebote und den Austausch im Netzwerk die pädagogischen Kompetenzen der Akteure zu verbessern. Es sind vor allem die Akteure vor Ort, die durch ihre Kompetenz und mit entsprechenden Handlungsspielräumen, den Unterricht, das Lernklima und die Ergebnisse in staatlichen und privaten Bildungseinrichtungen verbessern. Zu diesem Zweck wird das Archiv der Zukunft – Netzwerk Beispiele gelungenen Lernens sammeln, sie analysieren und verbreiten. Zum Handlungsfeld gehören vornehmlich Schulen und Kindergärten. Aber auch außerschulische Bildungsprojekte sowie verwandte Bildungsfelder werden in das Netzwerk einbezogen. Diese Beispiele werden vorwiegend in Deutschland, aber auch in anderen Ländern gesucht.
- (5) WIE?
Das Archiv der Zukunft – Netzwerk transformiert die bisher noch vereinzelt Erfahrungen und Aktivitäten ihrer Mitglieder in organisiertes Handeln. Die Mitglieder des Vereins sind zugleich Subjekte dieser Arbeit des Sammelns, Analysierens und Verbreitens sowie deren erste Adressaten. Die Vereinsaktivitäten zielen darauf, dieses Wissen weit zu streuen. Das Bildungsangebot richtet sich in erster Linie an professionelle Pädagogen

(Lehrer, Schulleiter, Erzieher) und im weiteren auch an Akteure wie Eltern, Schüler sowie mit Schul- und Bildungsfragen befasste Bürger. Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

(6) GANZ KONKRET?

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Bildungsangebote (Aktivitäten und Medien) realisiert:

- Veranstaltungen (z.B. Tagungen / Kongresse, Symposien, Workshops, Fort- und Weiterbildungen zu Fragen von Lernen, Bildung und Erziehung),
- Publikationen (z.B. Website, Newsletter, Bücher, audiovisuelle Medienbeiträge mit Projektbeschreibungen, Erfahrungsberichten, Interviews, Porträts, wissenschaftlichen Arbeiten u.a.),
- Koordination eines Netzwerkes (z.B. Bereitstellung von Online-Diskussionsforen, Pflege einer Datenbank mit Terminen, Projektbeschreibungen, Kontaktdaten).
- Außerdem werden dem Vereinszweck förderliche Medien (Bücher, Zeitschriften, Websites, Filme etc) bekannt gemacht. In Einzelfällen kann auch deren Entstehung gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Soweit in dieser Satzung ein Schriftformerfordernis besteht, genügt hierfür auch die elektronische Übermittlung, insbesondere als E-Mail oder durch Verwendung entsprechender Formulare im Internet.
- (2) Die Organe des Vereins tagen in Präsenzveranstaltungen oder auf andere geeignete Weise. Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzveranstaltung tagen.
- (3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur von einer als Präsenzveranstaltung tagenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre permanente schriftliche und elektronische Erreichbarkeit per E-Mail sicherzustellen, insbesondere jede Änderung der eigenen E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Verein hat das Recht personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes zu speichern und zu verarbeiten und anderen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann aktives Mitglied werden.
- (2) Jede juristische Person kann Fördermitglied werden.
- (3) Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder dem Vereinszweck verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitgliedern ist die Beitragszahlung freigestellt. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Auslagererstattung ist möglich. Darüber entscheiden Vorstand oder Geschäftsführer.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird mit schriftlicher Aufnahmeerklärung an das neue Mitglied wirksam.
- (4) Gegen die Ablehnung oder Nichtbearbeitung des Aufnahmeantrages kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss weder vom Vorstand, noch von der Mitgliederversammlung begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen oder -zwecke verstoßen hat.
- (4) Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Die Entscheidung über den Ausschluss muss weder vom Vorstand, noch von der Mitgliederversammlung begründet werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Geschäftsführer von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und wenn in dieser zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung unterbleibt, wenn das Mitglied der Streichung widerspricht. Wird der Streichung widersprochen, ohne dass gleichzeitig die Rückstände vollständig ausgeglichen werden, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Kuratorium und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung / Vorlagen des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - die Vorstandswahlen sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben, insbesondere in Mitgliederangelegenheiten,
 - Satzungsänderungen,

- die Auflösung des Vereins.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine Fernwahl ist bei Präsenzveranstaltungen nicht möglich.
 - (3) Fördermitglieder nehmen durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einem von diesem Beauftragten beratend an der Mitgliederversammlung teil.
 - (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch für Wahlen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 - (6) Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Wahlordnung geben. Sie soll sich eine Wahlordnung geben, wenn sie außerhalb von Präsenzveranstaltungen tagt.
 - (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Das Protokoll wird gültig, wenn nicht binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung Einspruch von einem Mitglied des Vorstandes, des Kuratoriums oder mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder erhoben wird.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt gegebene Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen. Satzungsänderungsanträge müssen in der Weise mit der Einladung versandt werden, dass sowohl der zu ändernde Teil der Satzung, als auch der vorgeschlagene geänderte Satzungstext bekannt gegeben werden.
- (3) Weitere Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Über die Zulassung von Anträgen nach Ablauf der Frist gemäß III. (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 12 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium legt die strategische Ausrichtung des Vereins fest; es repräsentiert den Verein nach außen; es wirkt aktiv darauf hin, die Bekanntheit des Vereins zu erweitern; es fördert die Kommunikation sowohl innerhalb des Vereins auch als nach außen; es berät den Vorstand und unterstützt diesen in allen über das Tagesgeschäft hinaus gehenden Angelegenheiten.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet:
 - mit Tod oder Auflösung

- Abberufung durch den Vorstand
 - durch schriftliche Erklärung an den Vorstand,
 - vier Wochen, nachdem ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wurde.
- (4) Kuratoriumssitzungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist soll 14 Tage nicht unterschreiten. Mit der Ladung soll eine Tagesordnung versandt werden.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen des Kuratoriums. Er ist antrags- und stimmberechtigt.
- (6) Die übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsführer nehmen ohne Antrags- und Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie alle anderen Aufgaben, sofern sie nicht gemäß Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Kuratorium obliegen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu vier Stellvertretern sowie einem Schatzmeister als weiteren Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende allein oder zwei Stellvertreter vertreten den Verein.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand einen Nachfolger, welcher bis zu Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (8) Eine Auslagenerstattung für Vorstandsmitglieder ist möglich. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.
- (9) Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen berechtigt, sofern diese durch behördliche Auflagen insbesondere zur Erlangung bzw. zur Aufrechterhaltung des Status der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen.
- (2) Zur Wahrnehmung von Mitgliederangelegenheiten ist der Geschäftsführer nur berechtigt, soweit sich dies aus dieser Satzung oder aus einem gesonderten Beschluss des Vorstandes ergibt.
- (3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Vorstand mindestens einmal jährlich unaufgefordert, ansonsten jederzeit auf Aufforderung Rechenschaft abzulegen.
- (4) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit / die Erfüllung seiner Aufgaben eine angemessene Vergütung.

§ 15 Kassenprüfer

Gleichzeitig mit dem Vorstand werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit und auf die satzungsgemäße Verwendung der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft jeweils mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15. Juni 2007 beschlossen.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15. Juni 2007 beschlossen.

Änderungen wurden von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 5.10. 2008 beschlossen und durch den Vorstand nach § 13 (9) am 15.06.2009 vorgenommen.